

**Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Chemie
an der Universität - Gesamthochschule Essen
vom 29. September 1998**

ABI. NRW 2, 1999, S. 14

Amtliche Bekanntmachungen 1999, S. 52

geändert durch Ordnung vom 9. März 2005 (Verköndungsblatt 2005 S. 103)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes NRW (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 1997 (GV. NW. S. 213) hat die Universität - Gesamthochschule Essen die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

IV. Schlußbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Aberkennung des Diplomgrades
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und berufspraktische Ausbildung
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfungen und Klausurarbeiten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung, Freiversuch
- § 15 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 18 Umfang und Art der Prüfung
- § 19 Mündliche Prüfungen
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung, Freiversuch
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplom

I Allgemeines

**§ 1¹
Ziel des Studiums und
Zweck der Prüfung**

(1) Das Studium soll den Studierenden fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der Berufswelt angemessen sind. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

(2) Das Studium im integrierten Studiengang Chemie gliedert sich in ein überwiegend gemeinsames Grundstudium sowie in das Hauptstudium I mit dem Abschluß der Diplomprüfung I und das Hauptstudium II mit dem Abschluß der Diplomprüfung II.

(3) Die jeweilige Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im integrierten Studiengang Chemie.

(4) Das Studium, das mit der Diplomprüfung I abgeschlossen wird, vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Chemie in technischen Anwendungsbereichen zur Lösung praktischer Probleme mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen.

(5) Das Studium, das mit der Diplomprüfung II abgeschlossen wird, vermittelt insbesondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Chemie (bzw. auf dem Gebiet der Medizinisch-Biologischen Chemie) einschließlich aktueller Forschungsbereiche und die Fähigkeit, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. Es differenziert sich in die Studienschwerpunkte Chemie und Medizinisch-Biologische Chemie.

¹ § 1 Abs. 5 geändert durch Ordnung vom 09.03.2005, in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.10.2002

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung I bestanden, verleiht der Fachbereich Chemie den Diplomgrad "Diplom-Ingenieurin" ("Dipl.-Ing.") Chemieingenieurwesen oder "Diplom-Ingenieur" ("Dipl.-Ing.") Chemieingenieurwesen. Ist die Diplomprüfung II bestanden, verleiht der Fachbereich den Diplomgrad "Diplom-Chemikerin" oder "Diplom-Chemiker" ("Dipl.-Chem."). Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen ist in der Diplomurkunde der Studiengang anzugeben.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und berufspraktische Ausbildung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung I sieben Studiensemester und einschließlich der Diplomprüfung II neun Studiensemester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll für das Studium mit einer Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern insgesamt höchstens 170 Semesterwochenstunden (SWS), worin 16 SWS für Wahlfächer enthalten sind, plus 11 SWS Rüstzeit (Zeit zum Auf- und Abbau von Versuchen in Praktika) und für das Studium mit einer Regelstudienzeit von neun Studiensemestern insgesamt höchstens 220 Semesterwochenstunden, worin 20 SWS für Wahlfächer enthalten sind, plus 23 SWS Rüstzeit (Zeit zum Auf- und Abbau von Versuchen in Praktika) betragen. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 4² Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Der erfolgreiche Abschluß der Diplom-Vorprüfung ist die Voraussetzung für den Erwerb weiterer Leistungsnachweise im Hauptstudium. Hierzu kann der Prüfungsausschuß Ausnahmeregelungen gestatten.

(2) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung sollen studienbegleitend abgelegt werden. Näheres regeln § 11 und § 18.

(3) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (§ 9) erfolgt die Meldung zu mindestens einer Fachprüfung des Grundstudiums. Für die Meldung zu den weiteren Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung ist jeweils ein schriftlicher Antrag erforderlich. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung (§ 17) erfolgt die Meldung zu mindestens einer Fachprüfung des Hauptstudiums.

(4) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 und Absatz 2 sowie in § 3 Abs. 1 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung in dem jeweiligen Prüfungsfach erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(5) Prüfungstermine können jederzeit individuell in Absprache mit dem Prüfungsausschuß vereinbart werden. Die Meldung zu den Prüfungen soll mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9, § 17) beim Prüfungsausschuß erfolgen. Die Prüfung soll in demselben Semester wie die Anmeldung erfolgen. Für die Prüfungen sind in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Chemie einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Gruppen durch den Fachbereichsrat, der auch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren wählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuß berichtet dem Fachbereichsrat jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

² § 4 Abs. 5 Satz 3 eingefügt durch Ordnung vom 09.03.2005, in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.10.2002

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden bzw. ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit in den nach der Studienordnung obligatorischen Lehrveranstaltungen ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Eine Prüferin oder ein Prüfer kann eine Kandidatin oder einen Kandidaten in der Regel nur in einem Fach prüfen.

(3) Die Prüferinnen und die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Der Prüfungsausschuß bestimmt auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten die einzelnen Prüferinnen und Prüfer und gibt sie der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann hierzu für jedes Prüfungsfach zwei Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Von diesem Vorschlag kann nicht ohne Begründung abgewichen werden.

(5) Mit der Bekanntgabe der Prüfungstage, die mindestens 14 Tage vor der Prüfung erfolgen muß, werden die Namen der Prüferinnen und Prüfer der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt.

§ 7³

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Die notwendigen Feststellungen trifft die in der Prüfungsordnung vorgesehene Stelle. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung in einem Wahlfach an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium oder einen ersten Studienabschnitt eines entsprechenden Studienganges angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(2) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen. Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

³ § 7 geändert durch Ordnung vom 09.03.2005, in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.10.2002

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Chemie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Semester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

§ 8

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Fachprüfungen abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe als berechtigt an, so wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin, dem Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer Prüferin oder eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüg-

lich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt.
2. an der Universität - Gesamthochschule Essen für den integrierten Studiengang Chemie eingeschrieben oder als eingeschriebener Student einer anderen Hochschule gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer für diesen Studiengang zugelassen ist.
3. Leistungsnachweise in folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung vorgelegt:
 - Grundpraktikum Allgemeine und Anorganische Chemie
 - Grundpraktikum Organische Chemie
 - Grundpraktikum Physikalische Chemie (für D II)
 - Grundpraktikum Angewandte Physikalische Chemie (für D I)
 - Physikalische Chemie (für D II)
 - Physikalisches Praktikum
 - Mathematik für Chemiker (zwei Leistungsnachweise)
 - Gefahrstoffrechtskunde/Toxikologie
 - Instrumentelle Analytik (für D I)
4. einen Teilnahmechein in folgender Lehrveranstaltung nach näherer Bestimmung der Studienordnung vorgelegt:
 - Informatik

Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 8 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. die Immatrikulationsbescheinigung,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Studierende, die den Studienort gewechselt haben und in einem Fach eine Prüfungsleistung, die gemäß § 7 für den integrierten Studiengang Chemie anrechenbar wäre, nicht bestanden haben, können gemäß § 14 nur zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 2) verloren hat.

(3) Die Zulassung zu den Fachprüfungen erfolgt unter dem Vorbehalt, daß sämtliche in § 9 Abs. 1 genannten Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen bis zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung erbracht werden.

(4) Die Zulassung wird spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben. Nicht zugelassene Kandidatinnen und Kandidaten werden unter Angabe von Gründen schriftlich benachrichtigt.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, daß sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und daß sie sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung I erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Anorganische Chemie
2. Organische Chemie
3. Angewandte Physikalische Chemie
4. Physik

(3) Die Diplom-Vorprüfung II erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Anorganische Chemie
2. Organische Chemie
3. Physikalische Chemie
4. Physik

(4) Die Diplom-Vorprüfung besteht in den in Abs. 2 bzw. Abs. 3 jeweils unter den Nummern 1 - 3 aufgeführten Prüfungsfächern in je einer mündlichen Prüfung (§ 12 Abs. 1 bis 4). Die Prüfung im Fach Physik (Abs. 2 Nr. 4 bzw. Abs. 3 Nr. 4) besteht in einer dreistündigen Klausurarbeit (§ 12 Abs. 5 und 6).

(5) Die Prüfungen sollen studienbegleitend abgelegt werden. Nach Ablauf der Regelstudienzeit sollen die noch ausstehenden mündlichen Prüfungen baldmöglichst als Blockprüfung, d.h. im Verlauf von drei Wochen, abgelegt werden.

(6) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen, die den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordnet werden.

(7) Vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" gemäß § 13 Abs. 2 bei der zweiten Wiederholung der Fachprüfung in Physik (§ 14) hat die Kandidatin oder der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 12 Abs. 1 bis 4 und § 13 entsprechend. Ist die mündliche Ergänzungsprüfung mit mindestens "ausreichend" bewertet worden, wird die Fachnote "ausreichend", andernfalls "nicht ausreichend" festgesetzt.

(8) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(9) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

§ 12⁴ Mündliche Prüfungen und Klausurarbeit

(1) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen und Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1) als Einzelprüfungen abgelegt. Sofern die Prüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen wird, wird die Note von beiden Prüferinnen oder Prüfern im Einvernehmen festgelegt. Wird die Prüfung vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt, ist dieser oder diese vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 zu hören.

⁴ § 12 Abs. 1 geändert durch Ordnung vom 09.03.2005, in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.10.2002

(2) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder Kandidat und Fach in der Regel 30, höchstens 45 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende, die sich an einem späteren Tag der gleichen mündlichen Prüfungen unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisse.

(5) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(6) Die Klausurarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 13 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen bekanntzugeben.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Abstufungen werden im Zeugnis nicht aufgeführt.

(2) Die Fachnote lautet:

bei einer Bewertung bis 1,5	= sehr gut,
bei einer Bewertung über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einer Bewertung über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einer Bewertung über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einer Bewertung über 4,0	= nicht ausreichend

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14⁵

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung, Freiversuch

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie gemäß § 13 Abs. 2 nicht bestanden ist oder gemäß § 8 Abs. 1 oder 3 als nicht bestanden gilt, in der in § 11 Abs. 5 bzw. § 12 bestimmten Form zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist mit Ausnahme der Regelung nach Abs. 8 nicht zulässig. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein.

(2) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, daß sie oder er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

(3) Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung des Grundstudiums an und besteht er oder sie diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(4) Bei der Berechnung des in Absatz 3 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist es erforderlich, daß die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

⁵ § 14 Abs. 3, 6, 7 bis 9 geändert durch Ordnung vom 09.03.2005, in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.10.2002

(5) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(6) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.

(7) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

(8) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 6 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(9) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl, so wird diese Punktzahl der Berechnung der Gesamtnote der Prüfungen zugrunde gelegt.

§ 15

Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Studierende mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife erwerben nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV. NW. S. 596), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1990 (GV. NW. S. 350), die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie nach dem Grundstudium im integrierten Studiengang Chemie den erfolgreichen Abschluß von Brückenkursen in drei Fächern nachweisen und die Diplom-Vorprüfung II bestanden haben. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 16

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten Fachprüfung ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote sowie die Angabe enthält, ob die Kandidatin oder der Kandidat sich für das Hauptstudium I oder das Hauptstudium II qualifiziert hat. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität - Gesamthochschule Essen zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In den Fällen des § 15 ist das Zeugnis erst nach Eintragung des Vermerks über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife auszuhändigen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem

Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, so wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage entsprechender Nachweise und - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält.

III. Diplomprüfung

§ 17⁶

Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Fachhochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung I beziehungsweise das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung II besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 8) bestanden hat;
 2. die entsprechend qualifizierende Diplom-Vorprüfung im integrierten Studiengang Chemie oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
 3. an der Universität - Gesamthochschule Essen für den integrierten Studiengang Chemie eingeschriebenen oder als eingeschriebener Student einer anderen Hochschule gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer für diesen Studiengang zugelassen ist;
 4. für die Diplomprüfung I nach näherer Bestimmung der Studienordnung
 - 4.1 die Leistungsnachweise und/oder Teilnahme-nachweise in den Praktika
 - Angewandte Physikalische Chemie
 - Technische Chemie
 - Thermische Verfahrenstechnik
 - Mechanische Verfahrenstechnikden Nachweis der Teilnahme an drei Exkursionstagen
 - 4.2 den Leistungsnachweis für Vorlesungen, Übungen oder Praktika nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem vom Prüfungsausschuß anerkannten Fach (Wahlpflichtfach), das an der Universität - Gesamthochschule Essen vertreten ist, vorgelegt hat;

⁶ § 17 Abs. 1 Nr. 5 geändert durch Ordnung vom 09.03.2005, in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.10.2002

5. für die Diplomprüfung II nach näherer Bestimmung der Studienordnung
- 5.1. für das Hauptstudium Chemie
- 5.1.1 die Leistungsnachweise in den Fortgeschrittenenpraktika in den Fächern
- Anorganische Chemie
 - Organische Chemie
 - Physikalische Chemie
 - Technische Chemie
- 5.1.2 den Leistungsnachweis in einem Vertiefungspraktikum
- 5.1.3 einen Leistungsnachweis für Vorlesungen, Übungen oder Praktika nach Wahl des Prüflings in vom Prüfungsausschuss anerkannten fächerübergreifenden Modulen, die an der Universität Duisburg-Essen angeboten werden,
- 5.2 für das Hauptstudium Medizinisch-Biologische Chemie
- 5.2.1 die Leistungsnachweise in den Praktika der Fächer
- Biochemie
 - Physiologie
- 5.2.2 die Leistungsnachweise in den Fortgeschrittenenpraktika
- Organische Chemie
 - Anorganische, Physikalische oder Technische Chemie
- 5.2.3 den Leistungsnachweis des Spezialisierungspraktikums Medizinisch-Biologische Chemie
- 5.2.4 den Leistungsnachweis in einem Vertiefungspraktikum
- (2) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 18 und ggf. die Zusatzfächer gemäß § 22 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.
- (3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 18⁷

Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
1. den mündlichen Prüfungen,
 2. der Diplomarbeit
- und wird zeitlich in der genannten Reihenfolge abgenommen.
- (2) Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung I mit dem Abschluß Diplom-Chemieingenieur erstrecken sich auf folgende Fächer:
1. Angewandte Physikalische Chemie
 2. Technische Chemie
 3. Thermische Verfahrenstechnik

4. Mechanische Verfahrenstechnik
 5. Anorganische oder Organische Chemie
- (3) Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung II mit dem Abschluss Diplom-Chemiker erstrecken sich auf folgende Fächer:
- Hauptstudium Chemie
1. Anorganische Chemie
 2. Organische Chemie
 3. Physikalische Chemie
 4. Technische Chemie
- Hauptstudium Medizinisch-Biologische Chemie
1. Biochemie
 2. Physiologie
 3. Organische Chemie
 4. Wahlpflichtfach Anorganische, Physikalische oder Technische Chemie
- (4) Die Prüfungen sollen studienbegleitend abgelegt werden. Nach Ablauf der Regelstudienzeit sollen die noch ausstehenden Prüfungen baldmöglichst als Blockprüfung, d.h. im Verlauf von drei Wochen, abgelegt werden.
- (5) § 11 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 19

Mündliche Prüfungen

- (1) In jedem Prüfungsfach (§ 18 Abs. 2 bzw. 3) wird eine mündliche Prüfung von in der Regel 30, höchstens 45 Minuten Dauer durchgeführt. Nach jeder Fachprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis mitgeteilt.
- (2) Im übrigen gilt § 12 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 20

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit soll den Gebieten der in § 18 Abs. 2 (Diplomprüfung I) bzw. § 18 Abs. 3 (Diplomprüfung II) aufgeführten Fächern entnommen werden. Der Prüfungsausschuß kann auch generell oder auf Antrag zulassen, daß das Thema der Diplomarbeit den Gebieten der in § 17 Abs. 1 Nr. 4.1 bzw. 5.1 aufgeführten Fächer entnommen wird.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jeder oder jedem in Forschung und Lehre tätigen Professorin und Professor ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

⁷ § 18 Abs. 3 geändert durch Ordnung vom 09.03.2005, in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.10.2002

(4) Die Diplomarbeit kann erst nach Abschluß der mündlichen Prüfungen ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit, deren Umfang 80 Seiten nicht überschreiten sollte, beträgt höchstens 4 Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischem Thema höchstens sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag eine Nachfrist von bis zu vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischem Thema bis zu sechs Wochen gewähren.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie oder er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 21

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern innerhalb einer Frist von acht Wochen zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll die Professorin oder der Professor sein, die oder der die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

§ 22

Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als in den vorgesehenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit einer Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird. Im übrigen gilt § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 13 Abs. 4 wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und alle anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,3 sind.

§ 24⁸

Wiederholung der Diplomprüfung, Freiversuch

(1) Die mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern können bei "nicht ausreichenden" Leistungen zweimal wiederholt werden. § 14 gilt entsprechend.

(2) Die Diplomarbeit kann bei "nicht ausreichender" Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Frist für die Wiederholung der Diplomarbeit.

(3) Bei Wiederholungsprüfungen kann die Kandidatin oder der Kandidat einen neuen Prüfer für die mündliche Prüfung vorschlagen.

(4) Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung des Hauptstudiums an und besteht er oder sie diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(5) Bei der Berechnung des in Absatz 4 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist es erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(6) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an

⁸ § 24 geändert durch Ordnung vom 09.03.2005, in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.10.2002

einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem er oder sie die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(7) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.

(8) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

(9) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 4 bis 8 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(10) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl, so wird diese Punktzahl der Berechnung der Gesamtnote der Prüfungen zugrunde gelegt.

§ 25⁹ Zeugnis

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, so erhält die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema der Diplomarbeit, die Gesamtnote und die in den Fachprüfungen und der Diplomarbeit erzielten Noten nennt. Gegebenenfalls nennt es auch Zusatzfächer, in denen die Kandidatin oder der Kandidat sich hat prüfen lassen, und die Ergebnisse dieser Prüfungen. Weiterhin enthält es gegebenenfalls einen Hinweis auf den erfolgreichen Abschluß von Praxissemestern. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität - Gesamthochschule Essen versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Abgabe der Diplomarbeit anzugeben.

(2) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, so gilt § 16 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(3) Bei Studienabbruch wird auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 26 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität - Gesamthochschule Essen versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung oder bei der Diplomarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28¹⁰ Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss einzelner Prüfungen wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in Prüfungsprotokolle sowie nach Abschluss der Diplomarbeit Einsicht in die Gutachten über die Diplomarbeit gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Prüfungsausschusses.

§ 30 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1998/99 erstmalig für den integrierten Studiengang Chemie an der Universität - Gesamthochschule Essen eingeschrieben worden sind.

⁹ § 25 Abs. 3 eingefügt durch Ordnung vom 09.03.2005, in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.10.2002

¹⁰ § 28 Abs. 1 geändert durch Ordnung vom 09.03.2005, in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.10.2002

Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im Hauptstudium befinden, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1998 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch im Grundstudium befinden, legen die Diplom-Vorprüfung nach der im Sommersemester 1998 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser Prüfungsordnung ab. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung angewendet; der Antrag ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Absolventen, denen nach dem Bestehen der Diplomprüfung I ein anderer als der in § 2 der Diplomprüfung I zugeordnete Diplomgrad verliehen wurde, wird auf Antrag gegen Vorlage der Diplomurkunde nachträglich der Diplomgrad gemäß § 2 verliehen. Sie erhalten ein Diplom, in dem die nachträgliche Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2, der der Diplomprüfung I zugeordnet ist, beurkundet ist. Darin wird auch die Bezeichnung des bisherigen Diplomgrades und der Tag seiner Verleihung angegeben sowie der Hinweis aufgenommen, daß gemäß § 4 Satz 2 der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl.VO-WissH) vom 26. Februar 1982 (GV. NW. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 701), mit der Verleihung des neuen Diplomgrades das Recht auf Führung des bisherigen Diplomgrades erlischt. Das neue Diplom wird von dem Dekan des Fachbereichs und dem Rektor der Hochschule, die im Zeitpunkt der nachträglichen Verleihung amtieren, unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Die alte Diplomurkunde wird eingezogen.

§ 31

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie vom 06. September 1984 (GABI. NW. S. 487), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. April 1993 (GABI. NW. II S. 125) außer Kraft. § 30 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW (ABI.NRW) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität - Gesamthochschule Essen bekanntgemacht.

*

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie vom 1. 07. 1997 und 6.03. und 4.08.1998 und des Senats der Universität - Gesamthochschule Essen vom 17. 03. und 29.09.1998

Essen, den 29. September 1998

Der Rektor

der Universität - Gesamthochschule Essen

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Karl Rohe